

Gebührenordnung für die Nutzung von Dienstleistungen des Sprachenzentrums der Universität Potsdam

Vom 23. August 2007

Auf Grund § 67 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbHG) in der Fassung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Gebührenordnung für die Nutzung von Dienstleistungen des Sprachenzentrums der Universität Potsdam erlassen:¹

§ 1 Teilnahme an Kursen

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sprachkursen, in denen die Studienvoraussetzungen entsprechend den gewählten grundständigen Studiengängen erworben werden können, sind zur Zahlung eines Entgeltes verpflichtet. Es beträgt für Studierende der Universität Potsdam 7,50 € pro SWS. Entsprechendes gilt auch für Studierende anderer Einrichtungen, die auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit der Universität Potsdam zur Teilnahme an Sprachkursen des Sprachenzentrums berechtigt sind.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Intensivkursen für Deutsch als Fremdsprache sowie an Deutschkursen des Niveaus A 1 und A 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) sind zur Zahlung eines Entgeltes verpflichtet. Sie haben 7,50 € pro SWS zu entrichten.

(3) Studierende können semesterweise von der Zahlungspflicht befreit werden, wenn diese für sie zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung ist schriftlich bei der Universität Potsdam, Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten, zu beantragen.

(4) Beschäftigte der Universität Potsdam sind zur Zahlung eines Entgeltes für die Teilnahme an Sprachkursen verpflichtet. Sie haben 15 € pro SWS zu entrichten. Entsprechendes gilt auch für Beschäftigte anderer Einrichtungen, die auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit der Universität Potsdam zur Teilnahme an Sprachkursen des Sprachenzentrums berechtigt sind.

(5) Absolventinnen und Absolventen der Universität Potsdam (Alumni-Programm) sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind zur Zahlung eines Entgeltes für die Teilnahme an Sprachkursen verpflichtet. Sie haben 15 € pro SWS zu entrichten.

rinnen und Gasthörer sind zur Zahlung eines Entgeltes für die Teilnahme an Sprachkursen verpflichtet. Sie haben 15 € pro SWS zu entrichten.

§ 2 Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang zahlen ein pauschales Entgelt in Höhe von 120 €

(2) Die Entrichtung des Entgeltes nach § 2 Abs. 1 erfolgt bis 10 Werktage vor dem Prüfungstermin.

§ 3 Sonstige Dienstleistungen

(1) Die Teilnahme am Einstufungstest für Studierende philologischer Studiengänge ist ab der zweiten Wiederholung kostenpflichtig. Die Kosten betragen 20 €

(2) Die Zweitausstellung eines Zertifikats für eine UNICert-Prüfung ist kostenpflichtig. Die Kosten betragen 5 €

§ 4 Zahlungsverfahren

(1) Wer auf eine Anmeldung hin eine Zusage zur Teilnahme an einer Veranstaltung erhalten hat, ist verpflichtet, das Entgelt bis zu dem allgemein durch den im Veranstaltungskalender des Sprachenzentrums festgesetzten oder in der schriftlichen Zusage bestimmten Termin zu entrichten.

(2) Wer auf eine Anmeldung hin nachweist, dass er aus ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert ist, wird von der Zahlungsverpflichtung auf Antrag befreit.

(3) Die Zahlungsmodalitäten sind rechtzeitig im Veranstaltungskalender des Sprachenzentrums bekannt zu geben.

(4) Nach Beginn des Kurses werden Kursentgelte nur erstattet, wenn Kurse vom Sprachenzentrum abgesagt werden. Eine Erstattung aus anderen Gründen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Nachweis der Zahlung

Der Nachweis über die Entrichtung des Entgeltes ist bei der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde zu führen. Der Nachweis über die Entrichtung des Entgeltes nach § 2 erfolgt vor Prüfungsbeginn gegenüber der/dem Prüfenden.

¹ Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 5.9.2007.

§ 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung tritt die Entgeltordnung für die Nutzung von Dienstleistungen des Sprachenzentrums der Universität Potsdam vom 10. Juli 2003 (AmBek UP 2003 S. 46), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 18. August 2005 (AmBek 2005 S. 651), außer Kraft.